



# Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                   |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf *                     | 211.396.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf *                | 210.278.800 € |
| einem Jahresüberschuss von                               | 1.117.200 €   |
| 2. im Finanzplan mit                                     |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |               |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 207.003.800 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |               |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 202.968.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.839.500 €   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |               |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 26.515.800 €  |

festgesetzt.

\* ohne interne Leistungsbeziehungen

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und          |              |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf                            | 0 €          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf       | 24.526.100 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | 10.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 444,52       |



### § 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf

35 v. H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Landrätin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

### § 5

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- 1.) Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörigen Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.  
Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- 2.) Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden folgende Deckungskreise gebildet:
  - a.) Personal- und Versorgungskosten (Kontengruppen 50 und 51)  
Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Personal) und der Kontengruppe 51 (Versorgung) sowie die dazu gehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander deckungsfähig. Daneben können Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die sich auf den Personalaufwand bzw. die -auszahlungen beziehen, für einen Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen innerhalb dieses Budgets verwendet werden.
  - b.) Alle übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge /Einzahlungen bilden einen weiteren Deckungskreis, in dem Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge bzw. -einzahlungen für Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden können.
  - c.) Alle investiven Aus- und Einzahlungen werden ebenfalls in einem Deckungskreis dergestalt miteinander verbunden, dass Mehrauszahlungen nur zulässig sind, wenn entsprechende Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen vorliegen.
- 4.) Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind gem. § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörenden Auszahlungen



zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.

24306 Plön, den 13.12.2018

gez.

Stephanie Ladwig  
-Landrätin-

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 können während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Plön  
Amt für Finanzen  
in 24306 Plön  
Hamburger Str. 17/18  
Zimmer B 403

eingesehen werden.

Plön, den 21.12.2018  
Az.: 12-10-11/18

Kreis Plön  
Die Landrätin  
Amt für Finanzen